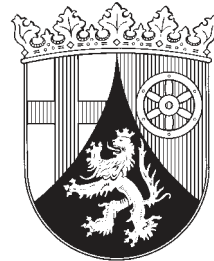


RheinlandPfalz



Amtsblatt des
Ministeriums für Bildung

G 1258

5. Jahrgang

Mainz, den 27. August 2025

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

Gl.-Nr.	Seite	Gl.-Nr.	Seite
Amtlicher Teil			
Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung II/2025	232		
Landesverordnung zur Änderung der Übergreifen- den Schulordnung und der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe) ..	232	223113	Landesverordnung über das Berufsvorbereitungsjahr mit dem Schwerpunkt Sprache an Berufsschulen 236
Zweite Landesverordnung zur Änderung der Lan- desverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	232	223244	Unterricht von Kindern beruflich Reisender in der Primarstufe und der Sekundarstufe I und II 237
Dritte Landesverordnung zur Änderung der Lan- desverordnung über die Gebühren im Bereich des Schulwesens (Besonderes Gebührenverzeichnis) ..	233	223331	Klassen- und Kursbildung an berufsbildenden Schulen 240
			Studenten für das Berufsvorbereitungsjahr mit dem Schwerpunkt Sprache an Berufsschulen 240
			Stellenausschreibung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau ... 240
			Stellenausschreibung an Deutschen Auslandsschu- len 241
			Stellenausschreibungen im Schulbereich, in der Schulaufsicht und an Studienseminaren 244

Amtlicher Teil

Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung II/2025 Vom 22. Mai 2025¹

Aufgrund des § 127 Abs. 5 des Landesbeamten-gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319)², zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 2030-1³, wird verordnet:

§ 1

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien zum 1. August 2025 werden folgende Fachhöchstzahlen festgesetzt:

im Fach	Fachhöchstzahl
Deutsch	77
Italienisch	2
Philosophie/Ethik	24

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.⁴

Mainz, den 22. Mai 2025
Der Minister für Bildung
Sven Teuber

Landesverordnung zur Änderung der Übergreifenden Schulordnung und der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe) Vom 1. Juli 2025⁵

Aufgrund des § 10 Abs. 5 Satz 8 und des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239)⁶, zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 223-1⁷, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Übergreifende Schulordnung vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 224)⁸, zuletzt geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 223-1-35⁹, wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 und § 74 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „vorliegen“ jeweils die Worte „, hiervon ausgenommen ist das Pflichtfach Informatik“ eingefügt.

2. Nach § 108 wird folgender § 109 eingefügt:

- 1) GVBl. S. 251
- 2) Amtsbl. S. 382
- 3) im Amtsblatt nicht veröffentlicht
- 4) verkündet am 3. Juli 2025
- 5) GVBl. S. 411
- 6) GAmtsbl. S. 178
- 7) im Amtsblatt nicht veröffentlicht
- 8) Amtsbl. S. 218
- 9) im Amtsblatt nicht veröffentlicht

„§ 109

Übergangsbestimmung zum Pflichtfach Informatik

(1) Bis 1. August 2028 gilt die Anlage bezüglich des Pflichtfachs Informatik nur für Schülerinnen und Schüler an Schulen, die das Pflichtfach Informatik freiwillig auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters unter Beteiligung der schulischen Gremien nach Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums eingeführt haben.

(2) Ab 1. August 2028 wird das Pflichtfach Informatik gemäß der Anlage verpflichtend eingeführt.

(3) Die Einführung des Pflichtfachs Informatik nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt aufsteigend, immer beginnend in der Klassenstufe 7.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerzusatz „(zu § 35 Abs. 1 und § 64 Abs. 2)“ wird durch den Klammerzusatz „(zu § 35 Abs. 1, § 64 Abs. 2 und § 109)“ ersetzt.
- b) Bei den Pflichtfächern der Realschule plus (Klassenstufen 5 bis 10) und bei den Pflichtfächern der Integrierten Gesamtschule (Klassenstufen 5 bis 10) wird nach dem Fach „Biologie (Klassenstufen 7 bis 10)“ jeweils das Fach „Informatik (Klassenstufen 7 bis 10)“ eingefügt.
- c) Bei den Pflichtfächern des Gymnasiums (Klassenstufen 5 bis 10 im neunjährigen Bildungsgang, Klassenstufen 5 bis 9 im achtjährigen Bildungsgang) wird nach dem Fach „Biologie (Klassenstufen 7 bis 9/10)“ das Fach „Informatik (Klassenstufen 7 bis 9/10)“ eingefügt.

4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 2 geändert.

Artikel 2

Die Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe) vom 21. Juli 2010 (GVBl. S. 235)¹⁰, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 31. Januar 2024 (GVBl. S. 56), BS 223-1-6¹¹, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 7 Nr. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „das Pflichtfach Informatik ab Klassenstufe 7 oder“ eingefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Mainz, den 1. Juli 2025
Der Minister für Bildung
Sven Teuber

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege Vom 8. Juli 2025¹²

Aufgrund des § 21 Abs. 8 und des § 25 Abs. 6 des Landesgesetzes
10) Amtsbl. S. 230
11) Amtsbl. S. 66
12) GVBl. S. 416

zes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7)¹³ wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165, BS 216-7-1)¹⁴, geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2022 (GVBl. S. 279)¹⁵, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2 a Vertretungspool

- (1) In Ausführung des § 21 Abs. 6 KiTaG sind Träger von Tageseinrichtungen für Ausgleichsmaßnahmen bei Ausfall pädagogischer Fachkräfte im Bereich der §§ 21 und 22 KiTaG berechtigt, eine oder mehrere Vertretungskräfte zu beschäftigen (Vertretungspool).
 - (2) Unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen können mehrere Träger einen gemeinsamen Vertretungspool einrichten.
 - (3) Die anteilige Erstattung der zuwendungsfähigen Personalkosten findet im Rahmen des § 25 Abs. 2 Satz 3 KiTaG und nach dem tatsächlichen Einsatz der Vertretungskraft im Einzelfall statt.
 - (4) Im Bereich des Wirtschaftsdienstes nach § 23 KiTaG gelten die Absätze 1 bis 3 gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 KiTaG entsprechend.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Eine Aktualisierung des Zuweisungsanteils nach Satz 1 erfolgt erstmals im Anschluss an die Evaluation nach § 29 KiTaG und mit Wirkung für das auf die Bekanntgabe der Aktualisierung folgende übernächste Kalenderjahr, mindestens aber mit einem Vorlauf von achtzehn Monaten.“
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft seine Beschreibung des Sozialraums und die Konzeption nach eigenem Ermessen regelmäßig und nach Maßgabe des Absatzes 4. Eine Überprüfung hat jeweils im Anschluss an die Bekanntgabe der Aktualisierung nach Absatz 2 Satz 3 zu erfolgen.“
 3. In § 6 Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Datum „31. März“ durch das Datum „15. Mai“ ersetzt.

¹³) GAmtsbl. S. 246

¹⁴) im Amtsblatt nicht veröffentlicht

¹⁵) im Amtsblatt nicht veröffentlicht

4. § 8 wird gestrichen.

5. Der bisherige § 9 wird § 8.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 31. März 2025 in Kraft.¹⁶

Mainz, den 8. Juli 2025
Der Minister für Bildung
Sven Teuber

Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren im Bereich des Schulwesens (Besonderes Gebührenverzeichnis) Vom 16. Juli 2025¹⁷

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578)¹⁸, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 2013-1¹⁹, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gebühren im Bereich des Schulwesens (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. November 2014 (GVBl. S. 276)²⁰, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2020 (GVBl. S. 57), BS 2013-1-20²¹, wird wie folgt geändert:

Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.²²

Mainz, den 16. Juli 2025
Der Minister für Bildung
Sven Teuber

¹⁶) verkündet am 22. Juli 2025

¹⁷) GVBl. S. 450

¹⁸) Amtsbl. 1975 S. 1

¹⁹) im Amtsblatt nicht veröffentlicht

²⁰) im Amtsblatt nicht veröffentlicht

²¹) GAmtsbl. S. 79

²²) verkündet am 31. Juli 2025

Anlage

(zu Artikel 1)

Anlage

Besonderes Gebührenverzeichnis im Bereich des Schulwesens

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
1	Verwaltungsgebühren		
1.1	Überprüfung, Bewertung und Anerkennung von ausländischen Zeugnissen und Befähigungsnachweisen <u>Anmerkung zu lfd. Nr. 1.1</u> Von der Erhebung der Gebühr kann in sozialen Härtefällen oder bei geringem Verwaltungsaufwand abgesehen werden.	44,00 bis	220,00
1.2	Anerkennung ausländischer Lehramtszeugnisse <u>Anmerkung zu lfd. Nr. 1.2</u> Von der Erhebung der Gebühr kann in sozialen Härtefällen oder bei geringem Verwaltungsaufwand abgesehen werden.	47,00 bis	143,00
1.3	Zweitausstellung von Zeugnissen aufgrund von Rekonstruktionen	30,00 bis	77,00
1.4	Begutachtung von Filmen, Bildträgern, Tonträgern und digitalen Bildungsmedien, die für die Vorführung während der Unterrichtszeit zugelassen werden sollen	30,00 bis	592,00
1.5	Prüfung von Schulbüchern oder von Schulbücher ersetzenden digitalen Lernmitteln für die Zulassung zum Unterricht	60,00 bis	2466,00
1.6	Entscheidungen über Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung	30,00 bis	2960,00
1.7	Entscheidungen über Anträge von Ergänzungsschulen gemäß § 16 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372, BS 223-7) in der jeweils geltenden Fassung	115,00 bis	1403,00*
1.8	Entscheidungen über die Anerkennung von Ergänzungsschulen gemäß § 19 PrivSchG	115,00 bis	1403,00*
1.9	Untersagung des Betriebes einer Ergänzungsschule gemäß § 15 PrivSchG	115,00 bis	702,00
1.10	Widerruf der Anerkennung einer Ergänzungsschule gemäß § 21 PrivSchG	115,00 bis	702,00
1.11	Entscheidungen zugunsten von anerkannten Ergänzungsschulen nach § 17 Abs. 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes vom 21. Juli 2011 (GVBl. S. 291, BS 223-7-1) in der jeweils geltenden Fassung	1162,00 bis	3508,00
1.12	Zuteilung eines Wohnheimplatzes eines staatlichen Gymnasiums, falls der zugesagte Platz von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ohne Zustimmung der Schule nicht in Anspruch genommen wird		186,00
1.13	Erstellung von Fachgutachten	nach Zeitaufwand	
2	Benutzungsgebühren		
2.1	Wohnen und Verpflegung in Internaten staatlicher Schulen und des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz		
2.1.1	jährlich	976,00 bis	7827,00
2.1.2	Einzelübernachtung	5,30 bis	26,30
2.1.3	Einzelmahlzeit	1,60 bis	20,00
	<u>Anmerkung zu lfd. Nr. 2.1</u> Schülerinnen und Schülern können die Gebühren für Wohnen und Verpflegung ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies im Interesse der Begabtenförderung, bei Unterbringung mehrerer Geschwister oder in Fällen besonderer Härte geboten ist.		
2.2	Benutzung von Räumen, Turnhallen, Anlagen und Geräten staatlicher Schulen und des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz durch Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen, Lehrer oder Dritte zu privaten Zwecken, soweit nicht Kostenfreiheit gemäß § 15 Abs. 2 des Sportförderungsgesetzes vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 597, BS 217-11) in der jeweils geltenden Fassung besteht	1,60 bis	1973,00
2.3	Benutzung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen staatlicher Schulen und des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz durch Dritte oder zu privaten Zwecken durch Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen oder Lehrer	1,60 bis	954,00
	<u>Anmerkung zu lfd. Nr. 2.3</u> Auf die Gebühr kann verzichtet werden, wenn die Benutzung überwiegend in schulischem Interesse erfolgt.		

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
2.4	Vervielfältigungen	
2.4.1	nach Größe und Qualität je Stück	1,30 bis 132,00
2.4.2	Großformatausdrucke je Stück	1,30 bis 132,00
2.4.3	Fotografische Reproduktionen	nach Zeitaufwand
2.4.4	Digitale Scans nach Speichergröße je Stück	1,30 bis 132,00
2.5	Aufzieh- und Kaschierarbeiten nach Material je Stück	12,00 bis 66,00
2.6	Fotografische Leistungen	nach Zeitaufwand
2.7	Satz- und Layoutarbeiten zur Erstellung druckfähiger Dateien von Broschüren, Plakaten, Flyern und Ausstellungstafeln sowie Print- und digitalen Medien jeglicher Art	nach Zeitaufwand
2.8	Überlassung von Filmaufnahmen aus Eigenproduktionen des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz je angefangene Minute	39,00
2.9	Säumnisgebühr für die verspätete Rückgabe entliehener Medien oder Geräte je angefangener Woche	3,90 bis 13,00
2.10	Lieferung, Auf- und Abbau von Ausstellungen	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu lfd. Nr. 2.10</u>	
	Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes sind gesondert zu erstatten.	

* Der Gegenstand der Gebühr fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Nach deren Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 darf die festzusetzende Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen; Bedeutung, wirtschaftlicher Wert und sonstiger Nutzen bleiben daher bei der Gebührenfestsetzung unberücksichtigt.

Landesverordnung über das Berufsvorbereitungsjahr mit dem Schwerpunkt Sprache an Berufsschulen Vom 17. Juli 2025²³

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 9 und des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239)²⁴, zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 223-1²⁵, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87, BS 223-1-41) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel

Das Berufsvorbereitungsjahr mit dem Schwerpunkt Sprache ist ein Bildungsgang der Berufsschule, der mit dem Ziel eingerichtet wird, Schülerinnen und Schüler auf den Eintritt in eine Berufsausbildung oder auf den Erwerb eines ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses an berufsbildenden Schulen vorzubereiten. Im Vordergrund steht die Förderung und der Erwerb von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) sowie die Vermittlung von beruflicher und gesellschaftlicher Grundbildung mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern Anschlussperspektiven und schulische Abschlüsse zu eröffnen.

§ 3

Zugang, Bestimmung des Sprachniveaus

(1) Zum Besuch des Berufsvorbereitungsjahres mit dem Schwerpunkt Sprache ist verpflichtet, wer

1. am 1. August eines Jahres das 16. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und schulbesuchspflichtig ist,
2. keinen Besuch einer allgemeinbildenden Schule nachweisen kann,
3. in Deutsch nicht das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen kann und
4. nicht in einer Berufsausbildung steht.

Wer den Besuch einer allgemeinbildenden Schule nachweisen kann, kann in den Bildungsgang aufgenommen werden, wenn kein erster allgemeinbildender Schulabschluss erworben wurde, während des gesamten Schuljahrs, das der Aufnahme in das Berufsvorbereitungsjahr mit dem Schwerpunkt Sprache vorausgeht, eine sprachfördernde Maßnahme absolviert wurde und das dort erreichte Sprachniveau in Deutsch geringer als das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ist. Über zusätzliche Aufnahmen in den Bildungsgang oder Befreiungen von dem Bildungsgang entscheidet die Schulbehörde.

(2) Bei Aufnahme in den Bildungsgang wird nach den Vorgaben der obersten Schulbehörde das Sprachniveau in Deutsch für jede Schülerin und jeden Schüler durch die Schule bestimmt.

§ 4

Dauer, Unterrichtsfächer, Stundentafel

Das Berufsvorbereitungsjahr mit dem Schwerpunkt Sprache ist

²³ GVBl. S. 453

²⁴ GAmtsbl. S. 178

²⁵ im Amtsblatt nicht veröffentlicht

ein einjähriger Bildungsgang. Er umfasst 1120 Unterrichtsstunden und wird als Vollzeitbildungsgang angeboten. Der Unterricht umfasst das Fach Deutsch als Zweitsprache und das Fach Berufliche und Gesellschaftliche Bildung. Das Nähere über die Aufteilung der Unterrichtsstunden je Fach und die Inhalte der Fächer regeln die Stundentafel und der Lehrplan. Zur Berufsorientierung kann die Schule ein schulisch begleitetes Praktikum vorsehen.

§ 5

Lernfortschrittsüberprüfungen

In den Fächern finden regelmäßig Überprüfungen zur Feststellung des Lernfortschritts statt. Dieser wird für jede Schülerin und jeden Schüler dokumentiert. Die Überprüfungen im Fach Deutsch als Zweitsprache werden nach den Vorgaben der obersten Schulbehörde durchgeführt. Eine Schülerin oder ein Schüler kann jederzeit eine Überprüfung im Fach Deutsch als Zweitsprache verlangen.

§ 6

Ende des Bildungsgangs

(1) Der Bildungsgang endet für eine Schülerin oder einen Schüler jederzeit mit Erreichen des Sprachniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in Deutsch, bei Aufnahme einer Berufsausbildung oder spätestens, wenn eine Schülerin oder ein Schüler den Bildungsgang über ein vollständiges Schuljahr besucht hat. In begründeten Ausnahmefällen kann er auf Beschluss der Klassenkonferenz einmal wiederholt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Leistungen das Erreichen des Sprachniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in Deutsch ermöglichen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die bei Beendigung des Bildungsgangs wegen Erreichen des Sprachniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in Deutsch das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Berufsausbildung aufnehmen, wird der Übergang in das Berufsvorbereitungsjahr gemäß der Landesverordnung über das Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen vom 7. Juli 2022 (GVBl. S. 257, BS 223-1-39) in der jeweils geltenden Fassung oder in die Berufsfachschule I gemäß der Berufsfachschulverordnung I und II vom 11. Juli 2014 (GVBl. S. 138, BS 223-1-19) in der jeweils geltenden Fassung ermöglicht.

(3) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten vor Beendigung des Bildungsgangs eine Beratung zur Berufsorientierung durch die Schule.

§ 7

Zertifizierung

(1) Am Ende des Bildungsgangs erhalten die Schülerinnen und Schüler

1. ein Zertifikat über das erworbene Sprachniveau in Deutsch nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und
2. eine Dokumentation des Lernfortschritts im Fach Berufliche und Gesellschaftliche Bildung.

(2) Das Zertifikat trägt einen Vermerk über den Fortbestand der Pflicht zum oder die Befreiung vom weiteren Schulbesuch. Eine Schülerin oder ein Schüler wird vom Schulbesuch nach § 60 Abs. 2 Nr. 4 des Schulgesetzes befreit, wenn sie oder er den Bildungsgang nach § 6 Abs. 1 beendet, keine Berufsausbildung aufnimmt und nicht in das Berufsvorbereitungsjahr nach der Landesverordnung über das Berufsvorbereitungsjahr an Be-

rufsschulen oder in die Berufsfachschule I nach der Berufsfachschulverordnung I und II vom 11. Juli eintritt.

(3) Im Zertifikat wird die Beratung nach § 6 Abs. 3 dokumentiert.

§ 8 Änderung der

Berufsfachschulverordnung I und II

Die Berufsfachschulverordnung I und II vom 11. Juli 2014 (GVBl. S. 138, BS 223-1-19) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Hat eine Schülerin oder ein Schüler das Berufsvorbereitungsjahr mit dem Schwerpunkt Sprache nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 der Landesverordnung über das Berufsvorbereitungsjahr mit dem Schwerpunkt Sprache vom 17. Juli 2025 (GVBl. S. 453, BS 223-1-45) erfolgreich beendet, kann sie oder er vorläufig in die Berufsfachschule 1 aufgenommen werden, wenn sie oder er das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, keine Berufsausbildung aufnimmt oder nicht in das Berufsvorbereitungsjahr nach der Landesverordnung über das Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen vom 7. Juli 2022 (GVBl. S. 257, BS 223-1-39) eintritt. Die Klassenkonferenz beschließt in der Regel nach sechs Wochen, ob die bisher von der Schülerin oder dem Schüler gezeigten Leistungen den Verbleib in der Berufsfachschule 1 rechtfertigen.“

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 Satz 2 am 1. August 2025 in Kraft. § 3 Abs. 1 Satz 2 tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Mainz, den 17. Juli 2025
Der Minister für Bildung
Sven Teuber

223113 Unterricht von Kindern beruflich Reisender in der Primarstufe und der Sekundarstufe I und II

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 21. Juli 2025 (700-0002#2025/0001-0901 9423B)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 22. März 2002 (944 B - Tgb. Nr. 4936/01) - GAmtsbl. S. 300; Amtsbl. 2022 S. 130 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. Juli 2022 - Amtsbl. S. 130 -

Inhaltsübersicht

- 1 Vorbemerkung
- 2 Allgemeine Bestimmungen
- 3 Pflichten der Schulen
- 3.1 Stammschulen
- 3.2 Schulen während der Reisezeit (Stützpunktschulen)
- 4 Lernmanagementsystem “Digitales Lernen unterwegs” (DigLu) für Kinder beruflich Reisender
- 5 Bereichslehrkräfte
- 5.1 Beauftragung

- 5.2 Aufgaben
- 6 Pflichten der Eltern
- 7 Pflichten der Schülerinnen und Schüler
- 8 Einzelbestimmungen
- 9 Inkrafttreten

1 Vorbemerkung

Die schulische Situation der Kinder von beruflich Reisenden ist besonderen Bedingungen unterworfen: Die Schülerinnen und Schüler besuchen während der Reisezeit verschiedene Schulen und haben herausfordernde Lernbedingungen. Ihre sozialen Kontakte zu den Mitschülerinnen und Mitschülern und zum Umfeld wechseln häufig.

Eltern und Schule begleiten deshalb die Entwicklung dieser Schülerinnen und Schüler mit besonderer Aufmerksamkeit und Verantwortung, um ihnen die bestmöglichen Lernbedingungen zu schaffen. Unterstützt wird dies durch das digitale onlinebasierte Lernmanagementsystem “Digitales Lernen unterwegs” (DigLu). DigLu ist ein für Kinder beruflich Reisender entwickeltes digitales onlinebasiertes Lernmanagementsystem mit integrierter Stammdatenverwaltung. Es ist auf ihre besonderen Bedingungen und individuellen Bedarfe ausgerichtet und unterstützt ihr Lernen nachhaltig, um Kontinuität zu gewährleisten.

2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Rheinland-Pfalz haben, deren Eltern beruflich Reisende sind und die ihre Eltern auf der Reise begleiten.

Kinder beruflich Reisender sind insbesondere Kinder aus Schaustellerfamilien, von Zirkusangehörigen und von Puppenspielerinnen und Puppenspielern, sowie Kinder, deren Eltern in den Bereichen ambulanter Handel, Binnenschifffahrt und mobile Scherenschleifung arbeiten. Kennzeichnend für diese Kinder und Jugendlichen ist, dass deren Eltern häufig ein Reisegewerbe im Sinne des § 55 Gewerbeordnung ausüben oder als ständiges Personal mitreisen. Das bedeutet für Kinder beruflich Reisender,

- dass sie mit ihrer Familie als Lebens- und Erwerbsgemeinschaft in Deutschland oder teilweise im europäischen Ausland reisen,
- dass sie oft nur wenige Tage bis hin zu einigen Wochen an einem Ort verweilen,
- dass sie in der Regel keinen oder nur in der Zeit, in der üblicherweise keine Märkte, Jahrmärkte und Volksfeste stattfinden, einen festen bzw. regelmäßigen Aufenthaltsort haben.

Wesensmerkmal für die berufliche Tätigkeit der Eltern ist, dass diese nur an wechselnden Orten stattfinden kann und damit zwingend mit der Reise verbunden ist. Dieses Wesensmerkmal ist nicht gegeben bei Reisen aus beruflichem Anlass (z.B. Journalismus, Geschäftsreisen).

Für Kinder beruflich Reisender im Sinne dieser Vorschrift gelten die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz. Sie sind daher schulpflichtig,

können aber ihre Schulpflicht auch durch den Besuch von Schulen in anderen Ländern erfüllen.

- 2.2 Der Schulbesuch gliedert sich in der Regel in den längerfristigen Besuch der Stammschule (Schule am Wohnsitz, Schule im Winterquartier) und in den Besuch wechselnder Schulen (Stützpunktschulen) während der Reisezeit. Stützpunktschulen sind in der Regel die dem Aufenthaltsort nächst gelegene Schule, die den entsprechenden Bildungsgang anbietet.
- 2.3 Schülerinnen und Schüler aus anderen Ländern, die dort schulbesuchspflichtig sind oder dort eine Schule besuchen, werden nach ihren mitgeführten Unterlagen und nach den Eintragungen in DigLu unterrichtet.
- 2.4 In besonderen Fällen regelt die Schulbehörde den Schulbesuch (z. B. bei Anfragen auf Urlaub im Januar/Februar).
- 2.5 An Reisetagen findet kein Schulbesuch statt.

3 Pflichten der Schulen

3.1 Stammschulen

- 3.1.1 Jedes Kind beruflich Reisender ist einer Stammschule zugeordnet.

Die Eltern melden ihr Kind gemäß § 10 Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen an der zuständigen Grundschule, in deren Einzugsbereich der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder das Winterquartier der Familie liegt bzw. an einer Schule der Sekundarstufe I gemäß § 10 Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) an. Diese Schule ist die Stammschule der Schülerin oder des Schülers.

Im Fall eines Schullaufbahnwechsels wird die aufnehmende Schule Stammschule. Für reisende Kinder ohne dauerhaftes Winterquartier benennt die Schulaufsicht in Abstimmung mit den Eltern und der Bereichslehrkraft die Stammschule.

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen gemäß § 59a Schulgesetz (SchulG) eine Förderschule oder den inklusiven Unterricht. Diese Schule wird als Stammschule seitens der Schulaufsicht bestimmt.

Die Stammschule berät die Eltern bei der Wahl der weiterführenden Schule.

Bei dauerhaftem Wohnortwechsel erfolgt ein Wechsel der Stammschule. Ist unklar, ob ein reisendes Kind eine Stammschule hat, klärt die zuständige Bereichslehrkraft in Abstimmung mit der Schulaufsicht durch länderübergreifende Rückfragen die Zuordnung zu einer geeigneten Schule.

- 3.1.2 Die Stammschule ist verantwortlich für die organisatorische und pädagogische Begleitung der Schülerin oder des Schülers während des Bildungswegs. Sie ist verpflichtet, das vom fachlich zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellte digitale onlinebasierte Lernmanagementsystem (DigLu) zu nutzen und sich dort zu registrieren.

Die Eltern werden bei der Anmeldung an der Schule über das zu nutzende digitale onlinebasierte Lernmanagementsystem (DigLu) informiert.

- 3.1.3 Die Klassenleitung der Stammschule ist verantwortlich für die schulische Vorbereitung der Reisezeit. Sie erstellt den individuellen Lern- und Förderplan für die Reisezeit im digitalen onlinebasierten Lernmanagementsystem (DigLu) (Primarstufe: Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Sekundarstufe I: Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, ggf. weiteres Fach wie 2. Fremdsprache, Wahlpflichtfach im gymnasialen Bildungsgang zusätzlich eine Naturwissenschaft ab Klasse 9), hält Kontakt mit den Eltern und ist Ansprechperson für die auf der Reise besuchten Schulen. Die Klassenleitung überprüft die Dokumentation des Lern- und Leistungsstandes während der Reise in dem digitalen onlinebasierte Lernmanagementsystem (DigLu).
- 3.1.4 Die Zeugniserstellung obliegt der Stammschule. Die Eintragungen im digitalen onlinebasierten Lernmanagementsystem (DigLu) bilden hierfür die Grundlage. Bei der Leistungsbeurteilung sind die besonderen Lebensumstände der Schülerinnen und Schüler angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Hausaufgaben und die Leistungskontrollen. Die Halbjahres- und Jahreszeugnisse können an der Schule abgeholt oder an die Kontaktadresse der Eltern geschickt werden.
- 3.1.5 Die Stammschule ergreift während des längerfristigen Schulbesuchs geeignete Fördermaßnahmen, um die während der Reisezeit eventuell entstandenen Lernrückstände nach Möglichkeit auszugleichen. Insbesondere für diese Schülerinnen und Schüler ist die Entwicklung und Förderung des eigenverantwortlichen Lernens und Arbeitens von Bedeutung.
- 3.1.6 Die Schulen sind verpflichtet, mit der für die Kinder beruflich Reisender zuständigen Bereichslehrkraft zusammenzuarbeiten.
- 3.2 Schulen während der Reisezeit (Stützpunktschulen)
 - 3.2.1 Die während der Reisezeit besuchten Schulen sind Stützpunktschulen und als solche verpflichtet, das vom fachlich zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellte digitale onlinebasierte Lernmanagementsystem (DigLu) zu nutzen und sich zu registrieren.
 - 3.2.2 Bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen gemäß § 5 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen soll das zuständige Förder- und Beratungszentrum zur Beratung und Unterstützung beteiligt werden.
 - 3.2.3 Die Stützpunktschulen weisen die Schülerinnen und Schüler den Klassen zu, die der besuchten Klassenstufe und dem Bildungsgang der Stammschule entsprechen. Die Lehrkräfte der Schule unterrichten die Schülerinnen und Schüler entsprechend dem Lernplan. Sie dokumentieren die Lern- und Leistungsentwicklung im digitalen onlinebasierten Lernmanagementsystem (DigLu) spätestens 14 Tage nach Abreise der Schülerin oder des Schülers.
 - 3.2.4 Die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Eintragungen in das digitale onlinebasierte Lernmanagementsystem (DigLu) liegt bei den Klassenleitungen in Ab-

stimmung mit der Schulleitung.

3.2.5 Bei den Hausaufgaben und den Leistungsfeststellungen sind die besonderen Lebensumstände der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Im Unterricht ist insbesondere das eigenverantwortliche Lernen und Arbeiten zu unterstützen. Die Teilnahme an Fördermaßnahmen, bei Bedarf auch an sonderpädagogischen, soll ermöglicht werden.

3.2.6 Die Stützpunktschulen geben zeitnah nach Abreise Hinweise für die Weiterarbeit in der nächsten Schule im digitalen onlinebasierten Lernmanagementsystem (DigLu) und kündigen, sofern die Information vorliegt, den Schulbesuch der nächsten Stützpunktschule oder der Bereichslehrkraft an.

3.2.7 Die Stützpunktschulen sind verpflichtet mit der für die Kinder beruflich Reisender zuständigen Bereichslehrkraft zusammenzuarbeiten.

4 Lernmanagementsystem "Digitales Lernen unterwegs" (DigLu) für Kinder beruflich Reisender

Die Kinder beruflich Reisender, ihre Eltern und die zuständigen Lehrkräfte sind verpflichtet, das digitale onlinebasierte Lernmanagementsystem "Digitales Lernen unterwegs" (DigLu) für Kinder beruflich Reisender zu nutzen. Der Schulbesuch, die erarbeiteten Unterrichtsinhalte, die Ergebnisse der Leistungsfeststellungen und individuellen Lernpläne für die Reise sind in dem integrierten digitalen Schultagebuch zu dokumentieren. Für eine geschützte Information und Kommunikation bietet das Lernmanagementsystem DigLu entsprechende Funktionalitäten.

5 Bereichslehrkräfte

5.1 Beauftragung

5.1.1 Die Bereichslehrkräfte werden vom für Bildung zuständigen Ministerium beauftragt.

5.1.2 Einer der Bereichslehrkräfte werden die Aufgaben einer DigLu-Trainerin oder eines DigLu-Trainers übertragen. Diese ist zentrale Ansprechperson für alle im eigenen Land aufkommenden Fragen und Probleme im Zusammenhang mit dem digitalen Lernmanagementsystem „DigLu – Digitales Lernen unterwegs“.

5.2 Aufgaben

5.2.1 Die Bereichslehrkräfte beraten die Eltern und die Schülerinnen und Schüler beim Schulbesuch und zur Schullaufbahn. Ebenso unterstützen die Bereichslehrkräfte die Eltern und die Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung des digitalen onlinebasierten Lernmanagementsystems (DigLu).

5.2.2 Die Bereichslehrkräfte beraten Lehrkräfte und Schulpersonal der Stamm- und Stützpunktschulen zur besonderen Lern- und Lebenssituation der Kinder beruflich Reisender und bei der Erstellung von Lern- oder Förderplänen, bei der Leistungsfeststellung und -beurteilung, sowie bei der Nutzung des digitalen onlinebasierten Lernmanagementsystems (DigLu).

5.2.3 Die Bereichslehrkräfte unterstützen auch, wenn das Kind Bedarf an sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung oder einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf hat. Sie nennen den Eltern Ansprechpersonen bei der Schulbehörde oder beim zuständigen Förder- und Beratungszentrum.

5.2.4 Die Bereichslehrkräfte unterstützen beim regelmäßigen Schulbesuch und beim Wechsel der Schülerinnen und Schüler an andere Schulen bzw. in die Zuständigkeitsbereiche anderer Bereichslehrkräfte während der Reisezeit.

Die Bereichslehrkräfte stehen in Kontakt zur Stammschule und den Stützpunktschulen.

5.2.5 Die Bereichslehrkräfte tragen zu einer gelingenden Kommunikation sowie einer lösungsorientierten Intervention aller am Bildungsweg Beteiligten bei.

5.2.6 Die Bereichslehrkräfte stehen in regelmäßigem Austausch miteinander und arbeiten eng mit der DigLu-Trainerin oder dem DigLu-Trainer zusammen.

6 Pflichten der Eltern

Die Eltern sind im besonderen Maße verpflichtet, für den möglichst regelmäßigen Schulbesuch und die Lernfortschritte ihrer Kinder Sorge zu tragen. Sie halten Kontakt mit der Klassenleitung der Stammschule. Sie nutzen das digitale onlinebasierte Lernmanagementsystem (DigLu), achten auf dessen Pflege und das Mitführen der vorhandenen DigLu Card sowie weiterer vorhandener Lern- und Unterrichtsmaterialien. Sie unterrichten die Stammschule frühzeitig über Beginn und Ende der Reisezeit und teilen den Schulen auf der Reise die jeweilige Aufenthaltsdauer am Schulort mit. Die Eltern hinterlassen bei der Stammschule eine Kontaktmöglichkeit, um sie während der Reisezeit erreichen zu können.

7 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen Schulbesuch und zur aktiven Teilnahme am Unterricht verpflichtet, auch in den Fächern, die nicht in den individuellen Lern- und Förderplan aufgenommen sind. Sie sind verpflichtet, das digitale onlinebasierte Lernmanagementsystem (DigLu) zu nutzen.

Wegen der häufig wechselnden Schulorte haben sie eine besondere Verantwortung für ihr eigenes Lernen.

8 Einzelbestimmungen

8.1 Da die Einschulung bzw. der Übergang in die Sekundarstufe I in der Regel während der Reisezeit stattfindet, ist die Angabe einer Kontaktmöglichkeit bei der Stammschule besonders wichtig.

8.2 Grundschulkinder können je nach Bedarf und den örtlichen Gegebenheiten in Absprache mit dem Träger des Angebots an Betreuungsmaßnahmen teilnehmen.

8.2 Die Teilnahme an Ganztagsangeboten soll sowohl bei der Stammschule als auch während der Reisezeit ermöglicht werden. Bei der Stammschule zählen diese Schülerinnen und Schüler mit, sofern sie für das Ganztagsangebot angemeldet werden.

8.3 Praktika können abweichend von der Verwaltungsvorschrift „Erkundungen und Praktika an allgemeinbildenden Schulen“ vom 9. Oktober 2000 (GAMsbl.

S.737) in der jeweils geltenden Fassung im elterlichen Betrieb abgeleistet werden. Die ausgeführten Tätigkeiten sind im digitalen onlinebasierten Lernmanagementsystem (DigLu) zu dokumentieren.

9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

223244 Klassen- und Kursbildung an berufsbildenden Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 24. Juli 2025 (7010-0037#2025/0001-0901 9401A.0002)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 18. Juni 2015 (941 A – 51 224 -0) - Amtsbl. S. 130; GAmtsbl. 2020 S. 249 -

- 1 Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 5.3 werden nach dem Wort „Förderunterricht“ die Worte „und Klassen im Berufsvorbereitungsjahr mit dem Schwerpunkt Sprache an Berufsschulen“ eingefügt.
 - 1.2 Nach Nummer 11.2.4 wird folgende neue Nummer 11.2.5 eingefügt:
„11.2.5 für Klassen im Berufsvorbereitungsjahr mit dem Schwerpunkt Sprache an Berufsschulen: 9 bzw. 20,“.
 - 1.3 Die bisherige Nummer 11.2.5 wird Nummer 11.2.6.
 - 1.4 In Nummer 11.2 Satz 2 wird die Angabe „11.2.5“ durch die Angabe „11.2.6“ ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2025 in Kraft.

223331 Stundentafel für das Berufsvorbereitungsjahr mit dem Schwerpunkt Sprache an Berufsschulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 24. Juli 2025 (7010-0037#2025/0001-0901 9401A.0001)

- 1 Für das Berufsvorbereitungsjahr mit dem Schwerpunkt Sprache an Berufsschulen wird eine Stundentafel gemäß der Anlage festgelegt.
- 2 Das Fach Deutsch als Zweitsprache (DaZ) umfasst das Förderspektrum von der Alphabetisierung bis zur Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) in Deutsch.
- 3 Das Fach Berufliche und Gesellschaftliche Bildung (BuGB) umfasst verschiedene Lernbereiche, in denen eine Grundbildung erreicht werden soll, die weitere Anschlüsse in Ausbildung und andere Bildungsgänge ermöglichen soll. Die Inhalte sollen auch den Zielen der Integration und des Spracherwerbs dienlich sein.

- 4 Sofern der Unterricht in einem Fach nicht vollständig erteilt werden kann, ist die Stundenzahl im anderen Unterrichtsfach entsprechend zu erhöhen. Die Erhöhung darf nicht zu einer Ausweitung der Anzahl der Unterrichtsstunden nach § 4 der Landesverordnung über das Berufsvorbereitungsjahr mit dem Schwerpunkt Sprache an Berufsschulen vom 17. Juli 2025 (GVBl. S. 453, BS 223-1-45), in der jeweils geltenden Fassung führen.
- 5 Zur Berufsorientierung kann die Schule ein schulisch begleitetes Praktikum vorsehen.
- 6 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Anlage

Stundentafel

Unterrichtsfächer	Gesamtstundenzahl
Deutsch als Zweitsprache	720
Berufliche und Gesellschaftliche Bildung**	400
Pflichtstundenzahl	1120
** = Klassenteilung gem. Nummer 8.2 der Verwaltungsvorschrift Klassen- und Kursbildung an berufsbildenden Schulen vom 18. Juni 2015 (Amtsbl. S. 130; GAmtsbl. 2020 S. 249) in der jeweils geltenden Fassung in den im Lehrplan für dieses Fach gekennzeichneten Lernbereichen.	

Stellenausschreibung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau für eine Lehrkraft (m/w/d) für besondere Aufgaben für Fachdidaktik Chemie

Im Fachbereich Chemie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) ist zur Ausbildung der Lehramtsstudierenden **zum 1. August 2026** eine Stelle in der Funktion einer

Lehrkraft (m/w/d) für besondere Aufgaben für Fachdidaktik der Chemie

in einem Gesamtumfang von 1/4 des Regelstundenmaßes im Wege der Abordnung im Zeitraum vom **1. August 2026 bis 31. Juli 2029** in Kaiserslautern zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Konzeption und Durchführung von Fachdidaktik-Lehrveranstaltungen im Fach Chemie in den Bachelor-/Masterstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien, Realschulen plus und berufsbildenden Schulen. Zur Unterstützung der Lehramtsausbildung sollen außerdem Kontakte mit den (örtlichen) Schulen und Studienseminaren gestärkt werden. Zwingende Voraussetzung ist eine nachweisliche Expertise in forschungsbasierter Lehre u. a. im Bereich Digitalisierung und KI im Chemieunterricht.

Bewerben können sich Lehrerinnen und Lehrer an rheinland-pfälzischen Schulen sowie Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren.

Vorausgesetzt wird eine mehrjährige Schulpraxis im Fach Chemie mit einschlägigen Erfahrungen in der Sekundarstufe II. Erwünscht sind Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von fachdidaktisch orientierten Lehrveranstaltungen und/oder schulischen Praktika.

Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen). Die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit Lebenslauf (wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang) und Fotokopien der Urkunden senden Sie bitte per Post an:

Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau
Fachbereich Chemie
z. Hd. apl. Prof. Dr. Gabriele Hornung & Jun.-Prof. Dr. Johann-Nikolaus Seibert
Postfach 3049
67653 Kaiserslautern

Bewerbungen von Lehrkräften sind über die Schulleitung, die ADD und das Ministerium für Bildung an o. g. Adresse zu richten; Bewerbungen von Fachleiterinnen und Fachleitern sind über die Seminarleitung und das Ministerium für Bildung an o. g. Adresse zu richten. **Der Dienstweg ist zwingend einzuhalten.** Der Bewerbung muss eine Kopie der Ausschreibung beigelegt werden.

Zusätzlich ist die Bewerbung per E-Mail an ghornung@rptu.de & johann.seibert@rptu.de bei der RPTU in Kaiserslautern einzureichen.

Bewerbungsschluss ist der **10. September 2025**

Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen Werden Sie Teil des Netzwerks Deutscher Auslandsschulen!

Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - sucht zum **1. August 2026** einen oder eine

**Leiter oder Leiterin der
Deutschen Schule Athen, Griechenland**

Mit Ihrer erfolgreichen Bewerbung erhalten Sie die Möglichkeit, Führungsverantwortung an einer Deutschen Auslandsschule wahrzunehmen und die Auswärtige Kultur- und Gesellschaftspolitik der Bundesregierung in Griechenland aktiv mitzugestalten. Mit Ihren Kompetenzen leisten Sie einen wichtigen Beitrag für die deutsche Auslandsschularbeit weltweit.

Ihre Aufgaben:

Sie leiten eine zweisprachige Schule in privater Trägerschaft mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel und bereiten zusammen mit Ihrem international aufgestellten Team ca. 1040 Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zur Jahrgangsstufe 12 auf die deutschen Abschlüsse der Sekundarstufe I und das Deutsche Internationale Abitur vor. Sie entwickeln mit Ihren Mitarbeitenden und in Absprache mit dem Schulträger kontinuierlich die Schulqualität auf der Grundlage des „Orientierungsrahmens Qualität für Deutsche Schulen im Ausland“ weiter und arbeiten hierbei eng mit der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, der Kultusministerkonferenz und dem Auswärtigen Amt sowie mit einheimischen Regierungsstellen, insbesondere mit den Bildungsbehörden, zusammen.

Drittbewerbungen sind zulässig.

Ihr Profil:

- Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II
- Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Wir bieten Ihnen:

- Vorbereitung und Einarbeitung in spezifische Themen der Auslandsschularbeit, gezielte Schulungen und Fortbildungsangebote
- schulaufsichtliche Betreuung und Beratung während des Auslandseinsatzes
- Zuwendungen gemäß der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an Lehrkräfte im Auslandsschuldienst i. d. F. vom 01.06.2022“

Wir erwarten:

- Leitungserfahrung und Erfahrung mit Schulentwicklungsprozessen
- Empfehlung des Dienstherrn auf der Grundlage dienstlicher Bewährung
- hohe Einsatzbereitschaft
- hohe Team- und Kommunikationsfähigkeit
- betriebswirtschaftliches Verständnis
- Geschick, im Sinne der deutschen Auswärtigen Kultur- und Gesellschaftspolitik zu agieren
- im Idealfall Erfahrungen im Auslandsschuldienst
- mindestens drei Jahre Tätigkeit im Inlandsschuldienst vor Dienstantritt
- gute Englischkenntnisse

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung **bis zum 5. September 2025** über <https://bewerbung.daisy.auslandsschulwesen.de/frontend/ZfA-2025-0016-SLT/dashboard.html>

Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - sucht **zum 1. August 2026** einen oder eine

**Leiter oder Leiterin der
Deutschen Internationalen Schule Boston,
Vereinigte Staaten von Amerika**

Mit Ihrer erfolgreichen Bewerbung erhalten Sie die Möglichkeit, Führungsverantwortung an einer deutschen Auslandsschule wahrzunehmen und die Auswärtige Kultur- und Gesellschaftspolitik der Bundesregierung in den Vereinigten Staaten von Amerika aktiv mitzugestalten. Mit Ihren Kompetenzen leisten Sie einen wichtigen Beitrag für die deutsche Auslandsschularbeit weltweit.

Ihre Aufgaben:

Sie leiten eine deutschsprachige Schule in privater Trägerschaft und bereiten zusammen mit Ihrem international aufgestellten Team ca. 300 Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zur Jahrgangsstufe 12 auf die deutschen Abschlüsse der Sekundarstufe I und das Deutsche Internationale Abitur vor. Sie entwickeln mit Ihren Mitarbeitenden und in Absprache mit dem Schulträger kontinuierlich die Schulqualität auf der Grundlage des „Orientierungsrahmens Qualität für Deutsche Schulen im Ausland“ weiter und arbeiten hierbei eng mit der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, der Kultusministerkonferenz und dem Auswärtigen Amt sowie mit einheimischen Regierungsstellen, insbesondere mit den

Bildungsbehörden, zusammen.

Drittbewerbungen sind zulässig.

Ihr Profil:

- Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II
- Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Wir bieten Ihnen:

- Vorbereitung und Einarbeitung in spezifische Themen der Auslandsschularbeit, gezielte Schulungen und Fortbildungsangebote
- schulaufsichtliche Betreuung und Beratung während des Auslandseinsatzes
- Zuwendungen gemäß der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an Lehrkräfte im Auslandsschuldienst i. d. F. vom 01.06.2022“

Wir erwarten:

- Leitungserfahrung (idealerweise in verschiedenen Kontexten) und Erfahrung mit Schulentwicklungsprozessen
- Empfehlung des Dienstherrn auf der Grundlage dienstlicher Bewährung
- hohe Einsatzbereitschaft
- hohe Team- und hervorragende Kommunikationsfähigkeit
- betriebswirtschaftliches Verständnis
- Geschick, im Sinne der deutschen Auswärtigen Kultur- und Gesellschaftspolitik zu agieren
- im Idealfall Erfahrungen im Auslandsschuldienst
- mindestens drei Jahre Tätigkeit im Inlandsschuldienst vor Dienstantritt
- sehr gute Englischkenntnisse

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung **bis zum 5. September 2025** über <https://bewerbung.daisy.auslandsschulwesen.de/frontend/ZfA-2023-0032-SLT/dashboard.html>

Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten / Zentralstelle für das Auslandsschulwesen sucht zum **1. August 2026** einen oder eine

Leiter oder Leiterin der Deutschen Schule Beverly Hills, Kairo, Ägypten

Mit Ihrer erfolgreichen Bewerbung erhalten Sie die Möglichkeit, in Führungsverantwortung an einer Deutschen Auslandsschule die Auswärtige Kultur- und Gesellschaftspolitik der Bundesregierung in Ägypten aktiv mitzugestalten. Mit Ihren Kompetenzen leisten Sie einen wichtigen Beitrag für die deutsche Auslandsschularbeit weltweit.

Ihre Aufgaben:

Sie leiten eine integrierte Begegnungsschule in privater Trägerschaft und bereiten zusammen mit Ihrem international aufgestellten Team ca. 530 Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zur Jahrgangsstufe 12 auf die deutschen Abschlüsse der Sekundarstufe I, das Gemischtsprachige Internationale Baccalaureate und das Deutsche Sprachdiplom (DSD I und II) der Kultusministerkonferenz (KMK) vor. Sie entwickeln mit Ihren Mitarbeitenden und in Absprache mit dem Schulträger kontinuierlich die Schulqualität auf der Grundlage des „Orientierungsrahmens Qualität des Bundes und der Länder für Deutsche Schulen im Ausland“ weiter und arbeiten hierbei eng mit der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen,

der Kultusministerkonferenz und dem Auswärtigen Amt sowie mit einheimischen Regierungsstellen, insbesondere mit den Bildungsbehörden, zusammen.

Ihr Profil:

- Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II
- Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Wir bieten Ihnen:

- Vorbereitung und Einarbeitung in spezifische Themen der Auslandsschularbeit, gezielte Schulungen und Fortbildungsangebote
- schulaufsichtliche Betreuung und Beratung während des Auslandseinsatzes
- Gewährung von Zuwendungen gemäß der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an Lehrkräfte im Auslandsschuldienst i. d. F. vom 01.06.2022“

Wir erwarten:

- Leitungserfahrung und Erfahrung mit Schulentwicklungsprozessen
- Empfehlung des Dienstherrn auf der Grundlage dienstlicher Bewährung
- hohe Einsatzbereitschaft
- hohe Team- und Kommunikationsfähigkeit
- betriebswirtschaftliches Verständnis
- Geschick, im Sinne der deutschen Auswärtigen Kultur- und Gesellschaftspolitik zu agieren
- im Idealfall Erfahrungen im Auslandsschuldienst
- mindestens drei Jahre Tätigkeit im Inlandsschuldienst vor Dienstantritt
- gute Englischkenntnisse

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung **bis zum 30. September 2025** über <https://bewerbung.daisy.auslandsschulwesen.de/frontend/ZfA-2025-0008-SLT/dashboard.html>

Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - sucht zum **1. August 2026** einen oder eine

Leiter oder Leiterin der Deutschen Schule Sankt Petersburg, Russische Föderation

Mit Ihrer erfolgreichen Bewerbung erhalten Sie die Möglichkeit, Führungsverantwortung an einer Deutschen Auslandsschule wahrzunehmen und die Auswärtige Kultur- und Gesellschaftspolitik der Bundesregierung in der Russischen Föderation aktiv mitzugestalten. Mit Ihren Kompetenzen leisten Sie einen wichtigen Beitrag für die deutsche Auslandsschularbeit weltweit.

Ihre Aufgaben:

Sie leiten eine deutsch-russische Begegnungsschule - Mitglied des Deutschen Schul- und Kindergarten Vereins Russland (DSKVR) -, mit deutschem und internationalem Schulziel und bereiten zusammen mit Ihrem international aufgestellten Team ca. 190 Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zur Jahrgangsstufe 12 auf die deutschen Abschlüsse der Sekundarstufe I (MSA) sowie das Gemischtsprachige Internationale Baccalaureate (GIB) vor. Sie entwickeln mit Ihren Mitarbeitenden und in Absprache mit dem Schulträger (DSKVR)

kontinuierlich die Schulqualität auf der Grundlage des „Orientierungsrahmens Qualität für Deutsche Schulen im Ausland“ weiter und arbeiten hierbei eng mit der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, der Kultusministerkonferenz und dem Auswärtigen Amt sowie mit dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in St. Petersburg zusammen.

Drittbewerbungen sind zulässig.

Ihr Profil:

- Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II
- Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppen des TV-L

Wir bieten Ihnen:

- Vorbereitung und Einarbeitung in spezifische Themen der Auslandsschularbeit, gezielte Schulungen und Fortbildungsangebote
- schulaufsichtliche Betreuung und Beratung während des Auslandseinsatzes
- Zuwendungen gemäß der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an Lehrkräfte im Auslandsschuldienst i. d. F. vom 01.06.2022“

Wir erwarten:

- Leitungserfahrung und Erfahrung mit Schulentwicklungsprozessen
- Empfehlung des Dienstherrn auf der Grundlage dienstlicher Bewährung
- hohe Einsatzbereitschaft
- hohe Team- und Kommunikationsfähigkeit, offene Kommunikation mit den Eltern und Kindern
- betriebswirtschaftliches Verständnis
- Geschick, im Sinne der deutschen Auswärtigen Kultur- und Gesellschaftspolitik zu agieren
- im Idealfall Erfahrungen im Auslandsschuldienst
- mindestens drei Jahre Tätigkeit im Inlandsschuldienst vor Dienstantritt
- gute Englischkenntnisse

Wir freuen uns ergänzend über:

- die Lehrbefähigung für Mathematik
- Erfahrungen oder die Lehrbefähigung in einem der im GIB deutschsprachig zu unterrichtenden Fächer (Deutsch, Geschichte oder Biologie)
- Kenntnisse der russischen Sprache

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Einsatzbedingungen, z. B. aufgrund aktueller politischer Entwicklungen, auch kurzfristig ändern können.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung **bis zum 30. September 2025** über <https://bewerbung.daisy.auslandsschulwesen.de/frontend/ZfA-2025-0018-SLT/dashboard.html>

Für alle gilt:

Wir leben Vielfalt und begrüßen daher alle Bewerbungen, unabhängig von kultureller, sozialer oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität. Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung nach den gesetzlichen Vorgaben bevorzugt berücksichtigt.

Bitte fügen Sie online ein Motivationsschreiben, einen ta-

bellarischen Lebenslauf sowie die letzte dienstliche Beurteilung an. Die dienstliche Beurteilung darf zum Ablauf der Bewerbungsfrist maximal drei Jahre alt sein. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Zeitgleich zu der Bewerbung über das Onlineportal ist die Bewerbung im Ausdruck auf dem Dienstweg über Ihre Schulleitung, die zuständige Schulaufsicht (ADD) und das Ministerium für Bildung an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten. Eine Kopie der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das zuständige Mitglied des Bund- Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden: Ministerium für Bildung, Ref. 9415 C/Herrn Johannes Arnold, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) vorliegen.

Vorbemerkungen zu den Stellenausschreibungen im Schulbereich, an Studienseminaren und in der Schulaufsicht

Um Funktionsstellen an Schulen und Studienseminaren können sich nur Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt und einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung im Schuldienst nach Erwerb einer Lehrbefähigung (in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis oder im Beamtenverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes) bewerben.

Um Stellen in der Schulaufsicht können sich nur Lehrkräfte bewerben, welche die gemäß § 27 Satz 1 Nummern 1 und 2 Schullaufbahnverordnung vom 15. August 2012 und die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes digital oder per Post auf dem Dienstweg einzureichen. Sofern eine Vorlage per Post erfolgt, sind das Bewerbungsschreiben und die Personalunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, letzte dienstliche Beurteilung) bitte geheftet vorzulegen. Hinweise auf bereits vorgelegte Bewerbungsunterlagen oder die Personalakten genügen nicht.

Bei der Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden im Rahmen der Benennungsherstellung nach § 26 Abs. 5 Schulgesetz sowohl der Schulträger als auch der Schulausschuss einbezogen.

Personalangelegenheiten der Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter unterliegen gemäß § 81 Landespersonalvertretungsgesetz nicht der Mitbestimmung. Die zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerberin bzw. der zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerber hat nach der vorgenannten Vorschrift jedoch die Möglichkeit, die Mitbestimmung der Personalvertretung zu beantragen; bitte ggfls. den Antrag mit der Bewerbung einreichen.

Die Schulleiterinnen und die Schulleiter, denen erstmals diese Funktionsämter übertragen wurden, sind nach § 9 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG) vom 27. November 2015 verpflichtet, an den entsprechenden modular gestalteten Fortbildungsreihen teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten und bei mitbestimmungspflichtigen Stellenbesetzungen auch den zuständigen Personalvertretungen vorgelegt werden. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen vorliegen, wird auch die zuständige Schwerbehindertenvertretung beteiligt.

Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen; daher sind ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität erwünscht.

Das Land Rheinland-Pfalz möchte auf der Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen nachhaltig entgegenwirken. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich Frauen auch im Schulbereich verstärkt bewerben. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Soweit bei der einzelnen Stelle nichts anderes angegeben ist, werden die Stellen in Vollzeitform und in Teilzeitform ausgeschrieben. Bei der Bewerbung ist anzugeben, ob die Vollzeitform oder die Teilzeitform angestrebt wird, im letzten Fall auch, welcher Beschäftigungsumfang gewünscht wird.

Grundlagen für die Auswahlentscheidungen für die Besetzungen von Stellen im Schulbereich und im Bereich der Studienseminare sind die folgenden veröffentlichten Stellen- und Anforderungsprofile:

- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich Schulen, GAmtsbl. Nr. 1 vom 26. Januar 2005, S. 16 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Studiendirektorin und den Studiendirektor als regionale Schulberaterin und regionaler Schulberater für die berufsbildenden Schulen, GAmtsbl. Nr. 5 vom 23. Mai 2006, S. 186 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die pädagogische Koordinatorin und den pädagogischen Koordinator an der Realschule plus, Amtsblatt Nr. 3 vom 24. März 2009, S. 102,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Oberstudienrätin oder den Oberstudienrat als Koordinatorin oder Koordinator an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule, Amtsblatt Nr. 8 vom 27. August 2010, S. 255,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die didaktische Koordinatorin und den didaktischen Koordinator an der Realschule plus, GAmtsbl. Nr. 7 vom 25. November 2016, S. 157,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Rektorin und den Rektor an einer Integrierten Gesamtschule oder die Studiendirektorin und den Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Integrierten Gesamtschulen als Organisationsleiterin oder Organisationsleiter, GAmtsbl. Nr. 8 vom 21. Dezember 2016, S. 175,
- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich der Studienseminare, GAmtsBl. Nr. 4 vom 27.04.2020, S. 100 ff.

Bei der einzelnen Funktionsstellenausschreibung finden Sie ggfls. einen Hinweis über mögliche Ergänzungen und Erweiterungen des allgemeinen Stellen- und Anforderungsprofils, die im Internet veröffentlicht werden (<https://bm.rlp.de/service/stellenangebote>) sowie bei der Schule oder Schulaufsicht eingesehen werden können.

Für die Besetzung von Stellen in der Schulaufsicht sind Grundlagen für die Auswahlentscheidung das im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. April 2013, S. 96 veröffentlichte Stellen- und Anforderungsprofil sowie die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen.

Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Familienarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeit erworben wurden, können bei der Beurteilung der Qualifikation im Rahmen des § 8 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes berücksichtigt werden.

Querschnittsaufgabe für alle Stellen ist die Umsetzung der Strategie Vielfalt der Landesregierung und des Prinzips des Gender Mainstreaming in der Schule. Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgaben sind Diversitäts- und Genderkompetenz. Bewerberinnen und Bewerber müssen in der Lage sein, wertschätzend, anerkennend und vorurteilsfrei mit gesellschaftlicher Vielfalt umzugehen und diese zu gestalten. Sie müssen relevante Geschlechterverhältnisse und -strukturen erkennen und in der Lage sein, diese zu reflektieren, gleichstellungsorientiert zu arbeiten und dabei gendersensible und gendergerechte Ansätze umzusetzen.

Anschriften:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, Postfach 100104, 67401 Neustadt a. d. W.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17, 56073 Koblenz

Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
<u>an Grundschulen</u>					
GS Gebhardshain	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	sofort	Koblenz
GS Mutterstadt im Mandelgraben	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	sofort	Neustadt
GS Weyerbusch	Rektor/in (m/w/d)	A 14		sofort	Koblenz
GS Appenheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Neustadt
GS Dünenheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	Schule in privater Trägerschaft	sofort	Trier
GS Flonheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Neustadt
GS Frankenthal-Mörsch	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Neustadt
GS Neuwied-Heimbach- Weis	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Koblenz
GS Vettelschoß	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Koblenz
GS Wolfstein	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Trier
GS Grünstadt-Sausenheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13		01.08.2026	Neustadt
GS Kriegsfeld	Rektor/in (m/w/d)	A 13		01.08.2026	Neustadt
GS Partenheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1 Die besoldungsrechtliche Einstufung ist von der Schülerzahl abhängig.	sofort	Neustadt
GS Wassenach	Rektor/in (m/w/d)	A 13		01.02.2026	Koblenz
GS Alzey Albert- Schweitzer	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Neustadt
GS Bad Dürkheim Ostertag	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Neustadt
GS Betzdorf Christophorus	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Koblenz

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
GS Bleialf	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Trier
GS Büchenbeuren	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		01.02.2026	Koblenz
GS Herschbach/ Uww.	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		sofort	Koblenz
GS Ingelheim Präsident Mohr	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Neustadt
GS Kaiserslautern Luitpold	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Neustadt
GS Lambrecht	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Neustadt
GS Lamsheim	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Neustadt
GS Ludwigshafen Reuter	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Neustadt
GS Mainz-Lerchenberg	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Neustadt
GS Mehlingen	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Neustadt
GS Mutterstadt im Mandelgraben	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		sofort	Neustadt
GS Pirmasens Horeb	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		sofort	Neustadt
GS Rhaunen	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		sofort	Trier
GS Rülzheim	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Neustadt

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

²⁾ Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Grund- und Realschulen plus

GRS+ Gillenfeld	Konrektor/in als Primarstufenleiter/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Trier
GRS+ Irrel	Konrektor/in als Primarstufenleiter/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Trier
GRS+ St. Goarshausen	Konrektor/in als Primarstufenleiter/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Koblenz

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

²⁾ Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Realschulen plus

RS+ Bad Marienberg	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 15		01.08.2026	Koblenz
--------------------	--	------	--	------------	---------

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
RS+ Ludwigshafen Diesterweg	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
RS+ Ludwigshafen Ebertpark	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 15	1	sofort	Neustadt
RS+ Montabaur Heinrich Roth	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 15		01.08.2026	Koblenz
RS+ Wörrstadt Erich- Kästner	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 15		01.02.2026	Neustadt
RS+FOS Sohren- Büchenbeuren	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 15	1 Die besoldungsrechtliche Einstufung ist von der Schülerzahl abhängig.	sofort	Koblenz
RS+ Wallhausen/Waldböckelh.	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z	1	sofort	Koblenz
RS+ Mainz Anne Frank	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		sofort	Neustadt
RS+ Neuwied Heinrich- Heine	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14	1	sofort	Koblenz
RS+ Daaden	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Koblenz
RS+ Neustadt/Weinstraße	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
RS+ Prüm Kaiser-Lothar	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Trier
RS+ Wissen	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Koblenz
RS+FOS Asbach	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Koblenz

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
RS+ Betzdorf	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		sofort	Koblenz
RS+ Kaiserslautern Lina- Pfaff	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		sofort	Neustadt

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

²⁾ Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Gymnasien und Kollegs

GY Kaiserslautern Albert- Schweitzer	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16		sofort	Neustadt
GY Neuwied Heisenberg	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16		01.08.2026	Koblenz
GY Annweiler	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z	Schule in privater Trägerschaft	01.08.2026	Neustadt
GY Simmern	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z	1	sofort	Koblenz
GY Boppard	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (Leitung MSS) (m/w/d)	A 15		01.08.2026	Koblenz
GY Birkenfeld	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	sofort	Trier
GY Ludwigshafen Theodor-Heuss	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
GY Pirmasens Hugo-Ball	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
GY Ramstein-Miesenbach	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		01.08.2026	Neustadt

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
Schulaufsichtsbezirk Neustadt - (Region Pfalz)	Studiendirektor/in als Regionale/r Fachberater/in an Gymnasien (m/w/d) Chemie	A 15		01.08.2026	Neustadt
Schulaufsichtsbezirk Neustadt - (Region Pfalz)	Studiendirektor/in als Regionale/r Fachberater/in an Gymnasien (m/w/d) Sozialkunde	A 15		01.08.2026	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Gesamtschulen

IGS Bad Kreuznach	Direktorstellvertreter/in einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe (m/w/d)	A 15 Z		sofort	Koblenz
-------------------	--	--------	--	--------	---------

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Förderschulen

Erläuterungen der Kurzbezeichnungen der Schulen:

SF	Schule mit dem Förderschwerpunkt
L	Lernen
G	ganzheitliche Entwicklung
M	motorische Entwicklung
E	sozial-emotionale Entwicklung
S	Sprache
SFBLS	Schule für Blinde und Sehbehinderte
SFGLS	Schule für Gehörlose und Schwerhörige
FÖZ	Förderzentrum

SFL Mainz	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 15	1	sofort	Neustadt
SFL Ingelheim	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14	1	01.02.2026	Neustadt
SFL Kirn	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14	1	sofort	Koblenz
SFE Landau	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	Schule in privater Trägerschaft	sofort	Neustadt
SFG Bad Kreuznach	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	sofort	Koblenz
SFM Bad Kreuznach	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1 Schule in privater Trägerschaft	sofort	Koblenz
SFS Mainz	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1; 2	sofort	Neustadt

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
SFL Mayen	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14		sofort	Koblenz
SFLG Höhr-Grenzhausen	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14		01.02.2026	Koblenz

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an berufsbildenden Schulen

BBS Alzey	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		01.02.2026	Neustadt
BBS Ingelheim	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		01.08.2026	Neustadt
BBS Ludwigshafen Nat	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Bewerber/innen mit gewerblich- technischer Fachrichtung (Elektrotechnik) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.	01.08.2026	Neustadt
BBS Ludwigshafen T1	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Bewerber/innen mit gewerblich- technischer Fachrichtung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.	01.08.2026	Neustadt
BBS Ludwigshafen W2	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		01.08.2026	Neustadt
BBS Ludwigshafen W2	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		01.08.2026	Neustadt
BBS Rockenhausen	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		01.02.2026	Neustadt

Stellenausschreibung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Bezeichnung der Stelle:	Referentin/Referent (m/w/d) im Bereich berufsbildende Schulen (Referat 36) im Aufsichtsbezirk Trier im Umfang von 0,5 Stellenanteilen im Wege einer Abordnung
Zeitpunkt der Besetzung:	sofort
Aufgabenbeschreibung:	Die Referentin/der Referent hat die Dienst- und Fachaufsicht über 10 Pflegeschulen als Bildungseinrichtungen eigener Art. Tätigkeitsschwerpunkte sind die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Schulen in der Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung sowie der kontinuierlichen Qualitätsarbeit, außerdem die Kooperation mit Schulträgern und außerschulischen Institutionen sowie die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Schulform bzw. des Bildungsganges.
Bewerbung:	Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, die sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 befinden und bereits Erfahrung in der Pflegeausbildung haben. Die weiteren laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung eines Amtes in der Schulaufsicht können § 27 der Schullaufbahnverordnung entnommen werden. Die Bewerbung ist zu richten an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Abteilung 1, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Stellenausschreibungen an Studienseminaren

Seminar	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien	Speyer	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Biologie (m/w/d)	A 15	ab 15.01.2026	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien	Trier	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Erdkunde (m/w/d)	A 15	ab 15.01.2026	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen	Simmern	Fachleiter/in für Englisch, Mitbetreuung Grundschulbildung (m/w/d)	A 13	ab sofort	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen	Simmern	Fachleiter/in für Mathematik, Mitbetreuung Grundschulbildung (m/w/d)	A 13	ab sofort	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	Speyer	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Metalltechnik (m/w/d)	A 15	ab sofort	Ministerium für Bildung

Redaktionsschluss für die
September-Ausgabe ist am
03.09.2025

Verantwortlich für den Inhalt:
Frau Staatssekretärin Bettina Brück
Amtsblattredaktion: Dr. Melanie Böttche, Mittlere Bleiche 61,
55116 Mainz, E-Mail: amtsblatt@bm.rlp.de
Das Amtsblatt erscheint ein- oder zweimal im Monat in elektro-
nischer Form.
Einzellieferungen von Ausgaben sind über die Redaktion mög-

lich. Der Versand erfolgt gegen Rechnung.
Distributor des Amtsblatts ist die Internetplattform <https://bm.rlp.de/service/amtsblatt>. Dort kann über eine Newsletter-
funktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Down-
load des Dokuments ist möglich. Download und Abonnement
über die Adresse
<https://bm.rlp.de/service/amtsblatt/newsletter/anmeldung>